

STADTGEMEINDE BOZEN
ASSESSORAT FÜR URBANISTIK



COMUNE DI BOLZANO
ASSESSORATO ALL'URBANISTICA

AUTONOME PROVINZ BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO
ALTO ADIGE

**DURCHFÜRUNGSPLAN FÜR DAS GEWERBEAUFFÜLLGEBIET
– DALLE NOGARE MARMI ZONE -
IN DER PFARRHOFSTRASSE IN BOZEN**

DURCHFÜRUNGSBESTIMMUNGEN

BEAUFTRAGTER TECHNIKER:
DR. ING. STEFANO MATTEI

MITARBEITER:
DR. ARCH. MARCO WIDMANN

BOZEN, SEPTEMBER '02

Art. 1

BESTIMMUNG DER ZONE

Die betreffende Zone dieses Planes ist für Anlagen und Einrichtungen produktiver Tätigkeiten bestimmt, wie von den Durchführungsbestimmungen des Bauleitplanes vorgesehen (bewilligt von den Kommission der Provinz mit Beschuß Nr. 2559 vom 10/07/2000).

Ins besondere handelt es sich um eine D4 Zone, der Gewerbegebiete; es sind Handwerks-, Industrie – und Großhandelsbetriebe sowie Betriebe für Dienstleistungen zulässig. Produktive Einsiedlungen, die schädliche Stoffe ausstoßen, sind verboten.

Art. 2

RECHTSPLAN

Die Ausgaben, die in dem Rechtsplan enthalten sind, sind unveränderliche Bindungen.

Art. 3

ERBAUUNG DES BAULOSES

Die Erbauung des Bauloses ist zugelassen, laut auf dem Gebiet geltenden Provinzvorschriften und die folgenden Verzeichnisse beachtend;

- a) höchste Gebäudehöhe: 16,50 m;
größere Höhen werden für besondere Aufbauten wie Silos, Antennen, Schornsteine, Servicebrücken zugelassen;
- b) Mindestabstand von der Eigentumsgrenze: 5m, es sei denn es wird an bestehende Gebäude mit fensterlosen Fassaden angebaut und unter Berücksichtigung der im Flächenwidmungsplan vorgesehenen Baufluchten;
- c) Mindestabstand zwischen den Gebäuden: 10m, außer es wird an bestehende Objekte mit fensterlosen Fassaden angebaut;
- d) höchstzulässiges Überbauungsverhältnis: 60% der Fläche des Bauloses;
- e) zu begrünender Mindestanteil der Fläche: 3,5% der Fläche des Bauloses.

Art. 4

BAUGRENZE

Die Grenze der Bebauung legt die Zone fest, in der man die Ansiedlungen errichten kann. Die Bebauung der Untergeschosse sind an der Grenze erlaubt, ausgeschlossen sind die interessierten Parteien an der Grenze des Bahnstreifens des Friedhofs (25 Meter von der Friedhofsmauer entfernt).

Art. 5

ARCHITEKTONISCHE ASPEKT

Die Planung und die bezügliche architektonische Aspekt der einzelnen einsetzenden Einheiten müssen mit Stileinheitlichkeit realisiert werden.

Die Projektdokumentation, die in der Gemeinde vorzulagen ist, muß eine Plannungsidee des ganzen Bereiches des Bauloses umfassen; die Bebauung kann unabhängig davon, in vielen Teilen realisiert werden.

Es sind Herausragungen bis zu 1,70 Metern erlaubt, ausgeschlossen der Teil zur Brennereisenbahn.

Art. 6

VOLUMEN FÜR DEN DIENSTLEISTUNGSSEKTOR

Laut Art. 44, comma 2 des Landesraumordnungsgesetzes 13/97, kann ein Teil der maximalen zugelassenen Kubatur (bis 30%) dem Dienstleistungsbereichs zubestimmt werden. In diesem Falle, muß das vorlegende Projekt graphisch und analytisch genau darstellen, wo man die Kubatur des Dienstleistungsbereichs setzen will.

Art. 7

EINFAHRTEN

Wobei es sich nur um ein einziges Baulos handelt, müssen die Fahrzeug zugänge passend im Baukonzessionprojekt angezeigt werden.

Art. 8

INFRASTRUKTUREN

Die Infrastrukturen, müssen in die Lageplan angezeigt werden, mit den anderen Aufgaben für die Baukonzession.

Die Städteplanung und die Erhaltung derselben sind zu Lasten des Baukonzessionärs.